

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung:

Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte für die Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KJ-KSVPsych-RL)

Vom 21. Dezember 2023

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	7
۷.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
1	Vorfahronsahlauf	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 4 GO legt er in Anlage I der GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat mit Beschluss vom 2. September 2021 auf Grundlage des § 92 Absatz 6b SGB V die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf in einer eigenen Richtlinie - der KSVPsych-RL - geregelt.

Der Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung (UA PPV) wurde am 3. März 2022 vom Plenum des G-BA sodann mit der Durchführung des Beratungsverfahrens zur Umsetzung der Regelungen nach § 92 Absatz 6b SGB V für den Bereich *Kinder und Jugendliche* beauftragt.

Ziel der Beratungen im UA PPV ist es, den Regelungsauftrag nach § 92 Absatz 6b SGB V hinsichtlich einer berufsgruppenübergreifenden, koordinierten und strukturierten Versorgung, insbesondere für schwer psychisch kranke *Kinder und Jugendliche* mit einem komplexen psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf in einer neuen Richtlinie umzusetzen. Diese neue Richtlinie ist in Anlage I der GO aufzunehmen.

Da die Versorgung dieser Versicherten sowohl im Rahmen einer Krankenhausbehandlung als auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zur Anwendung kommen kann, sind diese Leistungssektoren im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO wesentlich betroffen. Es werden daher mit vorliegender Beschlussfassung die DKG und die KBV als stimmberechtigte Leistungserbringervertretungen zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der GO aufgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der UA PPV hat in seiner Sitzung am 28. November 2023 über die Festlegung der Stimmrechte zur Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KJ-KSVPsych-RL) beraten und dem Plenum einvernehmlich die Beschlussfassung über eine Änderung der Anlage I der GO empfohlen.

Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 21. Dezember 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken